



Eine Information des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. in Zusammenarbeit mit den Reifenherstellern:



Wohnwagen, Wohnmobile & Anhänger



Für Wohnwagen, Wohnmobile und Anhänger oder andere so genannte Standfahrzeuge (Fahrzeuge, die nicht regelmäßig bewegt werden) gelten andere Gesetze. Reifen, die unter Druck bzw. einer dauernden Belastung nicht bewegt werden, altern besonders schnell. Grundsätzlich gilt hier: Nach längeren Standzeiten und vor Reisen müssen Reifen und Ersatzrad auf Funktionstauglichkeit geprüft werden – unsere Empfehlung: Reifen nach 6 Jahren, spätestens jedoch nach 8 Jahren auf jeden Fall ersetzen.

Wichtig!



Für Gespanne/Kombinationen PKW mit Anhänger und andere mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5t mit Anhänger, die nach §18 Absatz 5 Nr. 3 StVO eine 100 km/h-Zulassung besitzen, schreibt der

Gesetzgeber bindend vor, dass die Reifen auf dem Anhänger nicht älter als 6 Jahre sein dürfen.

Das fünfte Rad am Wagen!



Das Reserverad Ihrer Kundenfahrzeuge sollten Sie ebenfalls regelmäßig checken. Hier gelten andere Einflussfaktoren.

Ähnlich wie bei Standfahrzeugen unterliegt das Reserverad einem schnelleren Alterungsprozess, was jedoch optisch meist nicht zu erkennen ist.



Empfehlen Sie Ihren Kunden, das Reserverad mit in den Betrieb des Fahrzeugs einzubeziehen. Reservereifen, die älter als 6 Jahre sind, sollten nur noch im Notfall und dann auch nur bis zum Erreichen der nächsten Fachwerkstatt eingesetzt werden.



Der BRV informiert!

Reifenalter – ein wichtiges Thema



Die vierstellige DOT-Nummer informiert Sie und Ihre Kunden zuverlässig:
 hier zum Beispiel: 1902
 = Kalenderwoche 19
 – Produktionsjahr (20)02

Nicht älter als 10 Jahre



PKW-Sommer-/Winterreifen und Motorradreifen werden heute so entwickelt, dass die Ausgewogenheit der Produkteigenschaften und damit die Sicherheitsqualität über das gesamte aktive Reifenleben erhalten bleibt. Vorausgesetzt, die Reifen werden ständig unter

normalen Bedingungen genutzt und in Ruhezeiten einwandfrei gelagert.

wdk-Leitlinien Nr. 90 PKW-Reifen und Nr. 91 Motorradreifen

Es wird empfohlen, Reifen, die älter als 10 Jahre sind, nur noch zu benutzen, wenn sie vorher ständig unter normalen Bedingungen im Einsatz waren. Diese Reifen sollten also nicht mehr umgesteckt, sondern nur noch im laufenden Betrieb abgefahren werden. Davon abweichende Empfehlungen der Reifenhersteller sind zu beachten. Auf jeden Fall sollten Sie Ihre Kunden auf die Sicherheitsaspekte (z.B. nachlassende Haftung und mögliche Verschlechterung der strukturellen Haltbarkeit) aufmerksam machen und eine Erneuerung empfehlen.

Das Reifenaus: Bei 1,6 mm oder 10 Jahren



Speziell bei älteren Fahrzeugen oder bei Fahrzeugen, deren Kilometerleistung eher niedrig ist, muss das Reifenalter und der Reifenzustand überprüft werden.

Kompromisse bei Reifen, die älter als 10 Jahre sind, sollten aus sicherheitstechnischen Erwägungen nicht gemacht werden.

Achten Sie daher vor dem Hintergrund der wdk-Leitlinien Nr. 90/91 (siehe Reifenalter max. 10 Jahre) darauf, dass Sie keine PKW- oder Motorradreifen anbieten (verkaufen, montieren), deren Herstellungsdatum 5 Jahre überschritten hat.

Das schließt allerdings nicht aus, dass bei hinreichender Kenntnis der Einsatzbedingungen auch Reifen montiert werden können, die beim Ersteinsatz älter als 5 Jahre sind.

Die gesetzlich (StVZO §36 in Deutschland und Europa) vorgeschriebene Profiltiefe bei PKW- und Motorradreifen, sollte am ganzen Umfang mindestens 1,6 mm aufweisen. Da die gesetzlich festgelegte Profiltiefe jedoch nur einen Rest an Sicherheit gewährt, raten Reifen- und Verkehrsexperten zu einer Mindestprofiltiefe von 3 mm bei PKW und 2 mm bei Motorrädern. Winterreifen verlieren einen Großteil Ihrer Wintertauglichkeit sogar schon ab 4 mm Profiltiefe.

Professionelle Reifenlagerung – eine Selbstverständlichkeit beim Reifenfachhandel



Reifen altern aufgrund physikalischer und chemischer Prozesse, wie UV-Strahlung, Feuchtigkeit, Hitze, Kälte usw. Das gilt auch für nicht oder wenig benutzte Reifen. Um diesen Prozessen entgegenzuwirken, werden Gummimischungen Substanzen beigemischt, die leistungs-

mindernde Reaktionen in erforderlichem Maße verhindern.

Damit ist gewährleistet, dass auch ein mehrere Jahre sachgemäß gelagerter Reifen in der Ausgewogenheit seiner Produkteigenschaften einem Neureifen entspricht.

Neureifen – Wichtig!

„Mehrere Jahre sachgemäß gelagert“ bedeutet, dass ein Reifen, der bis zu max. 5 Jahre sachgemäß gelagert wurde als Neureifen gilt und dadurch in seiner Verwendungstauglichkeit nicht beeinträchtigt ist. Der Verkauf und die Montage sind somit technisch unbedenklich.

Vergleiche dazu auch die Urteile:
Amtsgericht Krefeld, 82 c 460/002 vom 01. 12. 2003
Amtsgericht Bochum, 40 c 821/03 vom 09. 03. 2004

Sachgemäße Reifenlagerung – gewusst wie



Mit einer professionellen Einlagerung ist gewährleistet, dass auch ein mehrere Jahre sachgemäß gelagerter Reifen oder ein Komplettrad (auf Felge montierter Reifen) der Spezifikation und den Qualitätsansprüchen eines Neureifens entspricht. Für die sachgemäße Lagerung

nach DIN 7716 bzw. ISO 2230 ist folgendes zu beachten:

- Lagerzeit so kurz wie möglich halten
- kühl, trocken und in sauberer Umgebung lagern
- bei Temperaturen unter 35°C, vorzugsweise unter 25°C lagern
- vor Sonnenlicht oder starkem künstlichen Licht schützen
- Lagerung im Freien nur mit lichtundurchlässiger Plane
- nicht zusammen mit Ölen, Fetten, Lacken, Kraftstoffen oder anderen elektrischen Maschinen lagern
- Kurzzeitlagerung (bis zu max. 3 Monaten): horizontal auf einander, nicht höher als 1,20 m
- Langzeitlagerung: aufrecht stehend, in einer Lage auf Regalgestellen mit mindestens 10 cm Abstand zum Fußboden – wegen möglicher Verformungen sollten die Reifen einmal im Monat gedreht werden